

Satzung
der Stadt Ludwigshafen am Rhein als „örtliche Bauvorschrift“ gem. § 88 Abs. 3 Nr. 2
Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) über den Verzicht auf die Herstellung von
Stellplätzen. – Innenstadt, Bereich Mitte –
vom 19.12.2007¹

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl.S.153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02.03.2006 (GVBl.S.57) in Verbindung mit § 2 GemO, § 88 Abs. 3 Nr. 2, § 47 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2005 (GVBl.S.387), die folgende Satzung am 10.12.2007 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung betrifft eine Teilfläche der Stadtmitte und umfasst das Gebiet zwischen Hochstraße Nord, Heinigstraße, Hochstraße Süd und dem Rhein. Maßgebend ist der beigefügte Geltungsbereichsplan.

§ 2
Verzicht auf die Herstellung von Stellplätzen

Im Geltungsbereich der Satzung werden bauliche Veränderungen dadurch erleichtert, dass in den nachfolgend bestimmten Fällen auf die Herstellung von Stellplätzen ganz oder teilweise verzichtet wird, soweit Bedürfnisse des Verkehrs nicht entgegenstehen oder ein Bedarf an Stellplätzen nicht besteht, insbesondere weil die Benutzerinnen und Benutzer der baulichen Anlagen öffentliche Verkehrsmittel in Anspruch nehmen können:

- 1) Errichtung von Neubauten zur Baulückenbebauung sowie die Aufstockung und Erweiterung von Bestandsgebäuden für Wohnnutzung, Laden, Büro, Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetriebe sowie freie Berufe und Gewerbetreibende, die ihren Beruf in ähnlicher Weise ausüben.
- 2) Nutzungsänderungen zu Laden, Büro, Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetriebe sowie freie Berufe und Gewerbetreibende, die ihren Beruf in ähnlicher Weise ausüben.

Abweichende Festsetzungen in Bebauungsplänen gehen der vorstehenden Regelung vor.

§ 3
Rechtskraft

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen) geltend gemacht wird. Hat jemand die Verletzung von Verfahrens- und

¹ Amtsblatt Nr. 89 vom 21.12.2007

Formvorschriften nach § 24 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jeder diese Verletzung geltend machen.

Ludwigshafen am Rhein, 19.12.2007
Stadtverwaltung

gez.
Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

Geltungsbereichsplan:

